

Geplante Auslandsaufenthalte Merkblatt für Eltern und Schüler*innen

Der Antrag, ein halbes oder ein ganzes Jahr der 11. Klasse im Ausland zu verbringen, muss grundsätzlich aus Planungsgründen **bis zum Ende der Anmeldefrist der 11. Klassen** gestellt werden.

In zu begründenden Ausnahmesituationen müssen Anträge für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr 11. Klasse **bis zu Beginn der Herbstferien** eingegangen sein.

Der Antrag muss formlos und schriftlich in Papierform an die Evangelische Schule Neukölln (Schulleitung) gestellt werden und enthält die folgenden Einzelheiten:

- Dauer (Datum Beginn und Ende der Beurlaubung)
- Aufenthaltsort (falls die Stadt zu dem Zeitpunkt noch nicht feststeht: zumindest das Land)
- Art des Austauschprogrammes/der Einrichtung (z. B. High School, College, Sprachinstitut, höhere Schule o. ä.)
- Teilnahmebestätigung der Einrichtung/des Programmes (diese **muss ggf. zeitnah** nachgereicht werden, falls bei Antragstellung noch nicht vorhanden).
- Festlegung, ob nach Rückkehr Eingliederung in den **bisherigen** (fortlaufenden) 12. Schülerjahrgang oder Wiederholung der 11. Klasse
- Bei gemeinsamem Sorgerecht: Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten auf dem Antrag

Bitte beachten Sie im Falle der Planung eines ganzjährigen bzw. halbjährigen Auslandsaufenthaltes mit Wiedereingliederung in den bisherigen (fortlaufenden) 12. Jahrgang:

- a. Regulärer Antrag: Am Ende der 10. Klasse muss ein positives Votum der Jahrgangskonferenz erfolgen, auf deren Grundlage der Schulleiter nach Rückkehr über die Wiedereingliederung in den bisherigen 12. Jahrgang entscheidet.
- b. Sollte der Antrag für den Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 11. Klasse jedoch erst vor den Herbstferien eingegangen sein, wird das Votum der Jahrgangskonferenz 11. Klasse eingeholt, auf deren Grundlage der Schulleiter über die Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang entscheidet.

- c. Fremdsprache: Die zweite Fremdsprache, wenn diese seit der **9. Klasse** erteilt wird, darf während des Auslandsaufenthaltes **nicht** unterbrochen werden. Das heißt, im Ausland muss im Schulunterricht die zweite Fremdsprache belegt werden, sonst ist eine Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang nicht möglich. Dann ist nur die Wiederholung der 11. Klasse möglich.

Sollte der Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet werden, muss umgehend das Sekretariat in Kenntnis gesetzt werden und der/die Rückkehrerin besucht dann die 11. Klasse bis zum Ende des Schuljahres.